



Stans, 24. September 2018
Nr. 617

Parlamentarische Vorstösse. Gesundheits- und Sozialdirektion. Kleine Anfrage von Landrätin Regula Wyss-Kurath, Stans, betreffend Finanzierung der MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste). Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 6. August 2018 eine Kleine Anfrage von Landrätin Regula Wyss-Kurath, Stans, betreffend Finanzierung der MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste). Die Fragestellerin bezog sich dabei auf zwei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom Herbst 2017. Gemäss diesen Urteilen haben die Krankenkassen seit 2018 das für die Pflege benötigte Material nicht mehr zu bezahlen.

1.2

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes vom 4. Februar 1998 (LRG; NG 151.1) entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements vom 16. September 1998 (LRR; NG 151.11) hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Es erfolgt keine Behandlung im Landrat.

2 Erwägungen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die MiGeL ist der Anhang 2 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung; KLV; SR 832.112.31). Sie regelt die Mittel und Gegenstände, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden; dabei handelt es sich um Mittel und Gegenstände, die von den Versicherten selbst oder einer nichtberuflich an der Untersuchung oder Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden.

Seit 2011 haben die Leistungserbringer der Pflegeheime sowie der ambulanten Pflege die Mittel und Gegenstände den Krankenversicherern zusätzlich zu den Pflegebeiträgen in Rechnung gestellt. Dabei wurde nicht unterschieden, ob die Mittel und Gegenstände durch die versicherte Person selbst, ihre Angehörigen oder durch eine Pflegefachperson angewendet worden sind.

In den Kantonen Basel-Stadt, Thurgau und Waadt haben verschiedene Krankenversicherer Beschwerde gegen die bisherige Praxis im stationären Bereich erhoben. In den Verfahren Basel-Stadt und Thurgau hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entschieden. Das Urteil betreffend den Kanton Waadt ist noch ausstehend.

Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet in seinen Urteilen vom 1. September 2017 und vom 7. November 2017 zwischen zwei Fallkonstellationen:

- die Abgabe von Mitteln und Gegenständen zur Selbstandwendung durch die versicherte Person;
- die Anwendung (sogenannte Applikation) von Mitteln und Gegenständen im Pflegeprozess durch Pflegefachpersonen.

Die Abgabe von Mitteln und Gegenständen, die von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden, stellt eine Pflegenebenleistung dar. Die daraus entstehenden Kosten können dem Krankenversicherer zusätzlich zu den Pflegebeiträgen, welche der Krankenversicherer gemäss Art. 7 a Abs. 3 KLV zu leisten hat, in Rechnung gestellt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017, C-3322/2015, Erwägung 9.2.2. und 9.9.4.). Dazu ist ein Abgabevertrag zwischen dem Leistungserbringer und der Krankenversicherung notwendig.

Unter Materialien zur Applikation durch Pflegefachpersonen sind Pflegematerialien zu verstehen, ohne welche die betroffenen Pflegeleistungen gar nicht oder zumindest nicht KVG-konform erbracht werden können. Sie sind also für das Erbringen der Pflegeleistungen notwendig beziehungsweise untrennbar damit verbunden und den entsprechenden Pflegeleistungen zuzuordnen. Als Folge davon sind die Kosten dieser Pflegematerialien Teil der gesamten Pflegekosten.

Es ist damit zu rechnen, dass die Urteile aus dem stationären Pflegebereich auch im ambulanten Pflegebereich analog Anwendung finden werden.

Im ambulanten Bereich zusätzlich zu beachten ist, dass der Unterschied zwischen der Selbstanwendung durch den Patienten oder dessen Angehörigen und der Anwendung durch das Pflegepersonal häufig fliessend ist. So zieht zum Beispiel die Spitex am Morgen die Stützstrümpfe an und am Abend werden diese durch einen Angehörigen des Patienten ausgezogen. Dies führt zu Fragestellungen bezüglich der Zuständigkeit des Zahlers.

Die Finanzierung der Pflegekosten erfolgt durch die drei Kostenträger: Versicherer, versicherte Person und öffentliche Hand. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Versicherer und versicherten Person ist bundesrechtlich festgelegt beziehungsweise frankenmässig begrenzt (Art. 7a KLV und Art. 25a Abs. 5 KVG). Dies bedeutet, dass die Vergütung der Materialien zur Applikation durch Pflegefachpersonen bereits im Pflegebeitrag des Versicherers gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV sowie im Beitrag der versicherten Person gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG mitenthalten ist. Als Folge davon können die Pflegematerialien weder den Krankenversicherern noch der versicherten Person zusätzlich in Rechnung gestellt werden (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2017, C-3322/2015 Erwägungen 9.3, 9.5.4.3, 9.6.3, 9.8, 9.9.4, und 9.10).

2.2 Beschlüsse des Kantons Nidwalden im Bereich MiGeL

2.2.1 Stationäre Pflege

Zeitraum 2015-2017:

Am 22. März 2016 hat die Regierung (RRB-Nr. 215) die Tarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Nebenleistungen (Mittel und Gegenstände) in Pflegeheimen im Kanton Nidwalden gegenüber den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern ab 1. Juli 2015 provisorisch festgesetzt.

Am 13. März 2018 beschloss der Regierungsrat (RRB-Nr. 170), diese provisorische Festsetzung als nichtig zu erklären. Aufgrund dieses Beschlusses und des Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts hat der Kanton Rückforderungen der Versicherer via Pflegeheime für die

Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2017 zu erwarten. Er hat dafür in der Rechnung 2017 Rückstellungen in der Höhe von Fr. 330'000.- getätigt. Gemäss Medienmitteilung vom 14. Juni 2018 verzichten die Mitglieder von Curafutura (Helsana, Sanitas, KPT und CSS) auf die entsprechende Rückforderung. Sie begründen den Verzicht mit einem "nicht zu verantwortenden Mehraufwand und möglichen Gerichtsverfahren".

Jahr 2018:

Am 1. Mai 2018 (RRB-Nr. 296) hat der Regierungsrat den Beschluss vom 26. September 2017 zur ordentlichen stationären Pflorgetaxe 2018 (RRB-Nr. 635) rückwirkend per 1. Januar 2018 wieder aufgehoben und festgelegt, dass der Kanton im Rahmen der Pflorgetaxe die Finanzierung der MiGeL- Pauschale als Restfinanzierung in der Höhe von Fr. 2.- pro Bewohner und Tag übernimmt. Diese Kosten in der Höhe von rund Fr. 330'000.- sind im Budget 2018 nicht enthalten.

Jahr 2019:

Die Pflegeheime haben in der Kostenrechnung 2017, die die Basis für die Pflorgetaxe 2019 darstellt, alle MiGeL-Kosten auf den Kostenträger Pflege aufgeschlüsselt. Die MiGeL-Kosten sind somit als Teil der Pflegekosten ab 1. Januar 2019 in der Pflorgetaxe 2019 abgebildet. Da die Kosten für die Krankenversicherer und der Selbstbehalt für die Patienten fix sind, übernimmt der Kanton die Kosten der MiGeL im Rahmen der Restfinanzierung. Somit sind diese Kosten im Rahmen der stationären Pflorgetaxe vollständig abgebildet.

2.2.2 Ambulante Pflege

Im Bereich der ambulanten Krankenpflege hat die Gesundheits- und Sozialdirektion nach der Veröffentlichung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils mit Spitex Nidwalden Kontakt aufgenommen und zugesichert die Kosten der MiGeL ab 2018 vorderhand zu übernehmen, falls MiGeL-Kosten durch die Versicherer in berechtigter Weise zurückgewiesen werden.

Für 2019 ist vorgesehen, dass berechnete MiGeL-Kosten im Rahmen von Einzelfallkosten durch den Kanton als Restfinanzierer vergütet werden sollen. Auf eine Pauschalisierung der MiGeL-Kosten im Rahmen des ambulanten Pflorgetarifs (wie dies bei einem Teil von Kantonen oder Gemeinden der Fall ist) soll bewusst verzichtet werden, da dies zu einer Benachteiligung von Patienten mit kostenintensiven Pflegematerialien führen könnte.

2.3

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen von Landrätin Regula Wyss-Kurath wie folgt Stellung:

2.3.1 Welchen Handlungsbedarf sieht der Kanton Nidwalden?

Der Kanton Nidwalden sieht keinen speziellen Handlungsbedarf, da bei den Leistungserbringern in Nidwalden die Kosten für die MiGeL, die berechnete sind und nicht durch die Krankenversicherer gedeckt werden, im Rahmen der Restfinanzierung durch den Kanton vergütet werden.

2.3.2 Gibt es interkantonale Bestrebungen, die Finanzierung der MiGeL einheitlich zu regeln?

Es gibt Bestrebungen, das Thema MiGeL im Rahmen der Finanzierung durch die Krankenversicherer schweizweit einheitlich zu regeln. Dazu fand am 19. September 2018 ein Rundtischgespräch zwischen BAG, GDK, Leistungserbringerverbänden und Versicherern statt.

2.3.3 Welche kurzfristigen Massnahmen hat der Kanton Nidwalden ergriffen, um diese Finanzierungslücke temporär zu schliessen?

Nidwalden hat bei der stationären Pflege die entsprechenden Beschlüsse gefasst; siehe Ziff. 2.2.1 und 2.2.2. Bei der ambulanten Pflege stellt der Kanton in Absprache mit Spitex Nidwalden eine bundesrechtskonforme Restfinanzierung sicher.

2.3.4 Welche Organisationen sind in der Ausarbeitung praktikabler Lösungen in der Frage zur Finanzierung der MiGeL eingebunden?

Auf kantonaler Ebene sind Curaviva Nidwalden, Spitex Nidwalden sowie die Gesundheits- und Sozialdirektion eingebunden. Schweizweit sind es die nationalen Leistungserbringerverbände, die GDK, das BAG und die Versicherungsverbände, die zu diesem Thema verhandeln.

2.3.5 Bei kleineren Leistungserbringern im ambulanten Bereich variieren die Kosten je nach Krankheitsbild enorm. Welche Lösung strebt der Kanton Nidwalden im Bereich der ambulanten Pflege an?

Nidwalden hat sich für eine Einzelleistungsvergütung von berechtigten MiGeL-Kosten im Rahmen der Restfinanzierung entschieden. Damit gibt es keine Benachteiligung von ambulanten Leistungserbringern, die beispielsweise stark im Wundpflegebereich tätig sind. Die Prozessabwicklung wird zwischen der Gesundheits- und Sozialdirektion und der Finanzdirektion koordiniert.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrätin Regula Wyss-Kurath, Stans, betreffend Finanzierung der MiGeL (Mittel- und Gegenstände-Liste), Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Regula Wyss-Kurath, Nägeligasse 9, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Gesundheitsamt (2)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

